

Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 211/26 RB-Vollzug OLG Naumburg
509 StVK 69/26 Vollz LG Stendal

In der Strafvollzugssache

betreffend

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Werner Siebers, Halle (Saale)

gegen

die Justizvollzugsanstalt Burg,
vertreten durch die Anstaltsleiterin,
Madel 100, 39288 Burg,

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 10. Juli 2026

durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mertens,
die Richterin am Oberlandesgericht Joost und
die Richterin am Oberlandesgericht Hermesen

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Stendal vom 01. Juni 2026 aufgehoben, soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 05. April 2026 auf zahnärztliche Versorgung mittels „Pangold LFC“ als unbegründet zurückgewiesen wurde und soweit der auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zulassung der zahnprophetischen Versorgung laut Heil- und Kostenplan des Zahnarztes [REDACTED] gerichtete Hilfsantrag vom 05. April 2026 als unbegründet zurückgewiesen wurde.
2. Die Rechtssache wird zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats an das Landgericht zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird als unbegründet verworfen.
4. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 262,07 Euro festgesetzt.

Gründe**I.**

Der Antragsteller verbüßt gegenwärtig eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Der 2/3-Termin war am 26. August 2025; das Haftende ist auf den 26. November 2026 notiert.

Bei dem Antragsteller wurde ein starkes Abrasionsgebiss durch Knirschen festgestellt. Unter dem 27. Mai 2025 erstellte der ihn in der JVA Burg behandelnde Zahnarzt [REDACTED] einen Heil- und Kostenplan für eine prothetische Versorgung der Zähne 32 - 42 unter Verwendung des Materials „Pangold LFC“. Hierfür berechnete er Gesamtkosten in Höhe von 2.085,46 Euro. Die Antragsgegnerin lehnte die Behandlung unter dem 18. September 2025

zunächst ab. Das Landgericht Stendal hob die Entscheidung mit Beschluss vom 10. Februar 2026 auf und verpflichtete die Antragsgegnerin, neu zu entscheiden.

Die Antragsgegnerin holte eine Stellungnahme der [REDACTED] ein, die die Kronenversorgung befürworteten, aus Kostengründen aber die Verwendung von „NEM“ (= Nicht-Edelmetall) empfahlen.

Mit Bescheid vom 26. März 2026 erklärte die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zur zahnprothetischen Behandlung, allerdings mittels „NEM“ nach Maßgabe eines von [REDACTED] zu erstellenden Heil- und Kostenplans.

Diesen Plan erstellte [REDACTED] unter dem 18. Mai 2026 und errechnete Kosten für die notwendige prophetische Versorgung mittels „NEM“ in Höhe von 1.823,39 Euro. Der Anstaltsleiter legte gemäß Abschnitt II der AV des MJ vom 18. Dezember 1991 (4554-403.2) einen durch den Antragsteller aus dem Haus- oder Eigengeld zu zahlenden Zuschuss in Höhe von 511,54 Euro fest.

Der Antragsteller begehrt weiterhin eine zahnprothetische Behandlung unter Verwendung des Materials „Pangold LFC“.

Mit Beschluss vom 01. Juni 2026 hat das Landgericht Stendal unter anderem den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05. April 2026, mit dem der Antragsteller die zahnärztliche Versorgung mittels „Pangold LFC“ begehrt, als unbegründet zurückgewiesen. Ebenso hat es den Hilfsantrag, der auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zulassung der zahnprothetischen Versorgung laut Heil- und Kostenplan des Zahnarztes [REDACTED] (aus dem Mai 2025) gerichtet war, zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers vom 03. Juni 2026, eingegangen beim Landgericht am gleichen Tag. Er beantragt:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts Stendal und der Justizvollzugsanstalt Burg vom 26. März 2026 wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die durch Heil- und Kostenplan des Zahnarztes [REDACTED] vom 27. Mai 2025 geplante prophetische Versorgung der Zähne 32 - 42 (Pangold LFC) zuzulassen;

hilfsweise:

Den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal vom 01. Juni 2026 aufzuheben, soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05. April 2026 betreffend die zahnprophetische Versorgung der Zähne 32 - 42 mit „Pangold LFC“ zurückgewiesen worden ist und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal zurückzuverweisen.

Der Antragsgegnerin wurde rechtliches Gehör gewährt, das sie mit Schriftsatz vom 11. Juni 2026 nutzte.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit dem Hilfsantrag Erfolg.

1.

Die Rechtsbeschwerde war nach § 125 Nr. 3 JVollzGB I LSA, § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG). In Strafvollzugssachen ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts geboten, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. KG, Beschluss vom 22. Februar 2015 - 5 Ws 210/16 Voll, -juris).

Diese Voraussetzung ist gegeben, denn der vorliegende Einzelfall betrifft die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit der freiwilligen Mehrkostenübernahme durch Gefangene bei medizinisch notwendiger Behandlung, wozu sich der landesweit für Vollzugssachen zuständige Senat bislang nicht geäußert hat.

2.

Die Rechtsbeschwerde ist im tenorierten Umfang begründet.

Die Begründung, mit der die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die zahnprophetische Versorgung mit „Pangold LFC“ zurückgewiesen hat, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Sie lässt – ebenso wie die Entscheidung der Antragsgegnerin - eine fehlende Berücksichtigung des § 73 Abs. 2 S. 2 StVollzGB I LSA vermuten.

Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass der Gefangene gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB I LSA einen Anspruch auf die notwendigen, ausreichenden und zweckmäßigen medizinischen Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Dieser Anspruch umfasst unter den genannten Voraussetzungen auch die Versorgung mit Zahnersatz.

Weiterhin geht die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon aus, dass der Antragsteller grundsätzlich keinen Anspruch auf die zahnprophetische Versorgung mit einem bestimmten Material hat. Denn nach ständiger höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Wahl der richtigen Behandlungsmethode, zu der die Art und Weise des zu verwendenden Materials gehört, grundsätzlich allein Sache des Arztes (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 05. Mai 2014 - 2 BvR 1823/13 und vom 10. Oktober 2012 - 2 BvR 922/11; KG Berlin, Beschluss vom 22. Juli 2021 - 2 Ws 37/21 Voll -, jeweils juris). Kein Arzt - auch kein Arzt im Strafvollzug - ist verpflichtet, einen Patienten allein nach dessen Vorstellung zu behandeln.

Vorliegend existieren jedoch nach Auskunft des behandelnden Arztes (über die die Kammer unter dem 13. Mai 2026 die Verfahrensbeteiligten informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, hinsichtlich derer demnach kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt) zwei aus seiner Sicht gleichermaßen geeignete Behandlungsmethoden, nämlich die Versorgung mittels „NEM“ und mittels „Pangold LFC“. Eine Behandlung mit „Pangold LFC“ entspricht demnach nicht nur den Vorstellungen des Patienten, sondern ist auch aus Sicht des behandelnden Arztes eine geeignete Versorgungsmethode. Dies zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass [REDACTED] diese Methode zunächst seinem ursprünglichen Heil- und Kostenplan vom 27. Mai 2025 zugrunde gelegt hat.

Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer weiterhin davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung das sich aus § 73 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA ergebende Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten hatte. Diesem entspricht es, bei gleichermaßen geeigneten Methoden die kostengünstigste zu bewilligen.

Gänzlich unbeachtet oder jedenfalls in dem Bescheid der Antragsgegnerin und dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer unerwähnt blieb jedoch, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die für die zahnprothetische Versorgung mit „Pangold LFC“ entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Die Möglichkeit der Mehrkostenübernahme sieht § 73 Abs. 2 S. 2 JVollzGB I LSA ausdrücklich vor, soweit es darin heißt, dass dem Gefangenen die gesamten Kosten für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, auferlegt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der Dauerhaftigkeit einer zahnprothetischen Versorgung, die bis nach der Haftzeit im Körper des Antragstellers verbleibt, kann dessen Wunsch nach der Versorgung mit einem bestimmten, gleichermaßen geeigneten Material nicht mit der fehlenden Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden, wenn der Gefangene sich bereit erklärt hat und wirtschaftlich in der Lage ist, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Feststellungen zur Validität der Aussage des Antragstellers, er beziehungsweise seine Lebensgefährtin seien bereit und in der Lage, entstehende Mehrkosten zu finanzieren, sind dem angegriffenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer jedoch nicht zu entnehmen. Dies dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der Privatinsolvenz, in der der Antragsteller sich nach Angaben der Antragsgegnerin befindet, und der von ihm nach § 73 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I LSA zu entrichtenden Kostenbeteiligung aus dem Haus- oder Eigengeld auf die nach § 73 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA notwendige Leistung, die der Anstaltsleiter im Heil- und Kostenplan vom 15. Mai 2026 unter dem 21. Mai 2026 auf 511,54 Euro festgesetzt hat, erforderlich sein.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen kann der Senat demnach keine abschließende Entscheidung treffen, weshalb die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist, § 119 Abs. 3 S. 3 StVollzG.

III.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf den §§ 60, 52 GKG.

Mertens

Joost

Hermesen

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt:**

Naumburg, 15. Jul. 2026

(elektronisch signiert)

Wegner, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgericht Naumburg